

Schulförderverein „Freunde des Max-Delbrück-Gymnasiums e.V.“

Kuckhoffstr. 2-22  
13156 Berlin

## **Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.12.1997**

**Neufassung durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am  
15.03.2016**

### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen

**Freunde des Max-Delbrück-Gymnasiums e.V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.  
Die Geschäftsstelle befindet sich:

Max-Delbrück-Gymnasium  
Kuckhoffstraße 2-22  
13156 Berlin

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### **2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 01.01.1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung und anderer schulbezogener Publikationen
- Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung von Schülerfahrten
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler
- Gestaltung des Außengeländes

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Ausgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### 3. **Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung der Eintrittserklärung bedarf keiner Begründung.

3.2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins oder das Ansehen der Schule verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

#### 3.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- Streichung (Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.)

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Ein Ausschluss ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins möglich und wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht binnen eines Monats nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf volle oder anteilige Erstattung des bereits entrichteten Jahresbeitrages.

### 4. **Beitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

## 5. **Vorstand**

### 5.1. Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassiererin / dem Kassierer
4. der Protokollführerin / dem Protokollführer (optional)
5. einer Vertreterin / einem Vertreter des Kollegiums des Max-Delbrück-Gymnasiums (optional)
6. einer Elternvertreterin / einem Elternvertreter (optional)

### 5.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

### 5.3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

### 5.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## 6. **Mitgliederversammlung**

### 6.1. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich beantragen.

### 6.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### 6.3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Zur Ermittlung der Mehrheit werden Enthaltungen wie Gegenstimmen gezählt.

### 6.4. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

### 6.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

6.6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
7. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
8. Entscheidung über gestellte Anträge
9. Änderung der Satzung (Ausnahme: § 8.3)
10. Auflösung des Vereins

6.7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

6.8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## 7. **Kassenprüfer/innen**

7.1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der/die Kassenprüfer/in darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte/r des Vereins sein.

7.2. Sie/er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## 8. **Satzungsänderungen**

8.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

8.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 9. **Auflösung des Vereins**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung oder Erziehung.

Der Vorstand

André Glück

Ines Heym

Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende

Berlin, den 15.03.2016